



DE

Eine Verfassung für Europa

Rom, den 29.10.2004



EUROPÄISCHE UNION



Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2004.

ISBN: 92-894-6112-8

© Europäische Gemeinschaften, 2004
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREIEM GEBLEICHTEM PAPIER

Der Weg zur Verfassung

1957 Vertrag von Rom

1986 Einheitliche Europäische Akte

1992 Vertrag von Maastricht

1997 Vertrag von Amsterdam

2001 Vertrag von Nizza

15/12/2001 Erklärung von Laeken

28/02/2002

← Europäischer Konvent →

10/07/2003



4/10/2003

← Regierungskonferenz →

18/6/2004

29/10/2004 Rom: Unterzeichnung der Verfassung



2004-2006 Ratifizierungen / Referenden

Am **25. März 1957** unterzeichneten sechs Länder (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande) in **Rom** den **Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (so genannter EWG-Vertrag). In der Folge wurde dieser Vertrag durch verschiedene andere europäische Verträge (Vertrag von Maastricht, Vertrag von Amsterdam usw.) ergänzt.

Im Jahr **2001** beschlossen die Staats- und Regierungschefs der seinerzeit 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union im belgischen **Laeken**, einen „Europäischen Konvent“ einzuberufen und ihn mit der Erstellung eines Entwurfs zur Änderung der geltenden europäischen Verträge zu beauftragen.

Der **Europäische Konvent** unter dem Vorsitz von Valéry Giscard d'Estaing nahm seine Arbeit am **28. Februar 2002** auf. Dem Konvent gehörten 105 Mitglieder an. Es waren dies Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer, der nationalen Parlamente dieser Staaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission.

Ferner waren der Ausschuss der Regionen, der Wirtschafts- und Sozialausschuss, die europäischen Sozialpartner und der europäische Bürgerbeauftragte durch insgesamt 13 Beobachter vertreten. Alle Sitzungen des Europäischen Konvents waren öffentlich und alle offiziellen Dokumente wurden (hauptsächlich im Internet) veröffentlicht. Zahlreiche Arbeitsgruppen wurden eingesetzt, und der Europäische Konvent führte umfangreiche Anhörungen der Organisationen der Zivilgesellschaft durch (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen usw.).

Nach 16-monatiger intensiver Arbeit hat sich der Europäische Konvent im **Juni-Juli 2003** im Konsens auf einen **Entwurf für eine Europäische Verfassung** geeinigt.

Dieser Entwurf wurde anschließend einer **Regierungskonferenz** unterbreitet, der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angehörten. Die Staats- und Regierungschefs haben am **18. Juni 2004** eine Einigung erzielt.

Die **europäische Verfassung** ist am **29. Oktober 2004** von den Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten in Rom unterzeichnet worden.

Eine Verfassung – was ist das?

Eine Verfassung ist ein Rechtsakt, der die Grundordnung eines Staates oder eines Staatenbundes festlegt. Diese Grundordnung gibt Antwort auf mehrere Fragen: Wie funktionieren die Organe? Wie wird die Gewaltenteilung gehandhabt? Welche Instrumente stehen zur Umsetzung der Politik zur Verfügung? Welche Werte werden vertreten? Welche Grundrechte haben die Bürger?

Eigentlich ist die europäische Verfassung sowohl ein völkerrechtlicher Vertrag als auch eine Verfassung, da sie konstitutionelle Elemente enthält.

Die Ausarbeitung der europäischen Verfassung erfolgte auf transparente und demokratische Weise. Maßgeblich beteiligt war der Europäische Konvent, dem 72 in allgemeiner, direkter Wahl gewählte Volksvertreter (bei insgesamt 105 Mitgliedern) angehörten. Am Ende des Prozesses steht darüber hinaus die Ratifizierung durch die – ebenfalls in allgemeiner, direkter Wahl gewählten – nationalen Parlamente der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eine Volksabstimmung.

Wozu eine europäische Verfassung?

Die europäische Verfassung ist eine wichtige Etappe des europäischen Aufbaus. Sie wurde ausgearbeitet, um den Anforderungen eines erweiterten Europas gerecht zu werden: ein Europa mit 25 Mitgliedstaaten und 450 Millionen Einwohnern (und demnächst noch mehr) – ein demokratisches, transparentes, effizientes und bürgerfreundliches Europa.

Die europäische Verfassung ersetzt durch einen einzigen Rechtsakt alle derzeitigen europäischen Verträge.

Weshalb eine europäische Verfassung, wenn mein Land bereits eine Verfassung hat?

Die europäische Verfassung ersetzt nicht die nationalen Verfassungen der europäischen Länder. Sie besteht eigenständig neben diesen Verfassungen und hat ihre eigene Existenzberechtigung. Die europäische Verfassung definiert den Aktionsrahmen für die Europäische Union. Die Europäische Union verfügt über eigene Organe (Europäisches Parlament, Ministerrat, Europäische Kommission, Gerichtshof der Europäischen Union usw.). Die europäische Verfassung gilt für das gesamte Gebiet der Europäischen Union.



Was steht in **der Verfassung**?

Die Europäische Verfassung ist in vier Teile gegliedert. In Teil I werden die Werte, Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren und Organe der Europäischen Union definiert. Er befasst sich zudem mit den Symbolen der Union, der Unionsbürgerschaft, dem demokratischen Leben und den Finanzen der Union. Teil II greift die „Charta der Grundrechte“ auf. Teil III beschreibt die internen und externen Politikbereiche und Maßnahmen sowie die Arbeitsweise der Europäischen Union. Teil IV enthält die allgemeinen und Schlussbestimmungen, darunter die Verfahren zur Annahme und Änderung der Verfassung.

NEU!

**Ab jetzt kann ein Land, wenn es dies will,
aus der Europäischen Union austreten.**

Was bringt mir **die Verfassung**?

▶ **Garantie der Achtung bestimmter gemeinsamer Werte und eines bestimmten Gesellschaftsmodells**

Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit sowie Wahrung der Menschenrechte.

Eine Gesellschaft, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Die Europäische Union steht nur Staaten offen, die diese Werte achten. Missachtet ein Mitgliedstaat diese Werte, so können entsprechende Maßnahmen gegen ihn getroffen werden.

▶ **Grundfreiheiten**

Freier Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie Niederlassungsfreiheit. Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.



► **Die Unionsbürgerschaft**

„Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.“

Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. Sie verleiht den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zusätzliche Rechte: das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Stellen in Drittländern, das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden wie auch das Recht, sich in ihrer Muttersprache an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.



► **Charta der Grundrechte**

Die Charta garantiert die Achtung der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Achtung des Privat- und Familienlebens, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, das Recht auf Bildung, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, die Gleichheit von Männern und Frauen, die Integration von Menschen mit Behinderung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte usw.

Die Charta ist fester Bestandteil der Verfassung. Sie gilt für die europäischen Organe und für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Rechts der Europäischen Union. Sie umfasst nicht nur die bürgerlichen und politischen Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1950, sondern deckt auch weitere Bereiche wie die Sozialrechte der Arbeitnehmer, den Umweltschutz oder das Recht auf eine gute Verwaltung ab.





„Wir schmiedeten keine Staaten zusammen,
sondern wir Vereinigen Menschen.“

[Jean Monnet, 30. April 1952]

► **Mehr Solidarität**

Wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist, handeln die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam im Geiste der Solidarität – gegebenenfalls unter Einsatz militärischer Mittel –, um den betroffenen Mitgliedstaat zu unterstützen.

► **Verbesserung des demokratischen Lebens der Union**

Den europäischen Organen werden neue Bestimmungen in Bezug auf die Anhörung der Zivilgesellschaft, einen transparenten und offenen Entscheidungsprozess oder den Zugang zu Dokumenten auferlegt.

NEU!

Die Bürger erhalten ein Initiativrecht: falls mindestens 1 000 000 Europäer einer bestimmten Anzahl von Staaten dies fordern, kann die Kommission einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

► **Gemeinsame Ziele**

Frieden und Wohlergehen. Freiheit, Sicherheit und Recht. Großer Binnenmarkt mit freiem Wettbewerb. Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Aspekte Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Wissenschaftlicher und technischer Fortschritt. Soziale Gerechtigkeit und sozialer Schutz. Schutz der Rechte des Kindes. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt sowie Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Kulturelle und sprachliche Vielfalt. Schutz und Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

Die europäischen Organe

Wer macht was?



* Außer in den Bereichen, in denen Einstimmigkeit vorgesehen ist, beschließt der Ministerrat mit einer Mehrheit von mindestens 55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen müssen.

** Vizepräsident der Europäischen Kommission; leitet im Ministerrat die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.



In welchen Bereichen?

In der Verfassung werden die Zuständigkeiten der Europäischen Union geklärt, gegliedert und aufgezählt. Die Verfassung legt die Bereiche fest, in denen die Europäische Union alleine handeln kann (**ausschließliche Zuständigkeit**), in denen die Europäische Union, aber auch die Mitgliedstaaten tätig werden können (**geteilte Zuständigkeit**), und in denen die Europäische Union ohne Harmonisierungsmöglichkeit nur ergänzend tätig werden kann (**Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen**).

Ausschließliche Zuständigkeit

Zollunion
Wettbewerb (im Kontext des Binnenmarkts)
Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist
Erhaltung der biologischen Meeresschätze
Gemeinsame Handelspolitik

Geteilte Zuständigkeit

Binnenmarkt
Bestimmte Aspekte der Sozialpolitik
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
Landwirtschaft und Fischerei
Umwelt
Verbraucherschutz
Verkehr
Transeuropäische Netze
Energie
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
Bestimmte Aspekte des Gesundheitswesens
Bestimmte Aspekte der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Raumfahrt
Bestimmte Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe

Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen

Gesundheitsschutz
Industrie
Kultur
Tourismus
Allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung
Bevölkerungsschutz
Verwaltungszusammenarbeit

Die Union ist darüber hinaus für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten und für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, zu der eine gemeinsame Verteidigungspolitik gehört, zuständig.

Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung

„Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele zugewiesen haben.“

Subsidiaritätsprinzip

„Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.“

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

„Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.“

Kontrolle durch den Gerichtshof

Die Einhaltung der drei Grundsätze wird vom Gerichtshof überwacht und kann Gegenstand eines Verfahrens sein.

NEU!

Die Verfassung stärkt die Anwendung der beiden letztgenannten Grundsätze: Jedes nationale Parlament hat von nun an die Möglichkeit zu prüfen, ob die Vorschläge der Kommission dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen. Dies kann sogar dazu führen, dass die Kommission ihren Vorschlag ändern muss.

Vereinfachung

Es geht nicht nur darum zu wissen, wer was in welchen Bereichen macht. Genauso wichtig ist es zu wissen, wie die Union tätig wird und über welche Instrumente sie verfügt. Bisher gab es dutzende von verschiedenen Arten von Rechtsakten!

Die Verfassung begrenzt die Instrumente der Union auf sechs.

EUROPÄISCHES GESETZ

▷ GESETZGEBUNGSAKT

Vorschlag der Kommission, Annahme durch Parlament und Ministerrat

EUROPÄISCHES RAHMENGESETZ

EUROPÄISCHE VERORDNUNG

▷ RECHTSAKT OHNE GESETZGEBUNGSCHARAKTER

Kommission oder Ministerrat (delegierte Verordnungen oder Durchführungsrechtsakte)

EUROPÄISCHER BESCHLUSS

EMPFEHLUNG

▷ STANDPUNKTE

Kommission, Ministerrat, Zentralbank usw.

STELLUNGNAHME

NEU!

Von nun an ist nicht nur das Europäische Parlament, sondern auch der Ministerrat verpflichtet, öffentlich zu tagen, wenn über Gesetzesvorschläge beraten oder beschlossen wird (Transparenz der Arbeiten).

Symbole der Europäischen Union

Die europäische Verfassung legt verschiedene Symbole der Europäischen Union nieder.

Die Symbole sind wichtig, da sie den Europäern die Identifizierung mit Europa ermöglichen.

Die Europaflagge ist das Symbol der Europäischen Union, aber auch der Einheit und der Identität Europas im weiteren Sinn. Der Kreis der zwölf goldenen Sterne steht für die Solidarität und Harmonie zwischen den Völkern Europas. Die Anzahl der Sterne hat nichts mit der Anzahl der Mitgliedstaaten zu tun. Es gibt zwölf Sterne, da die Zahl Zwölf seit jeher Vollendung, Vollkommenheit und Einheit verkörpert. Die Flagge bleibt daher auch bei künftigen Erweiterungen der Europäischen Union unverändert bestehen.



Die Europahymne ist der Neunte Symphonie Ludwig van Beethovens von 1823 entnommen. Für den letzten Satz dieser Symphonie vertonte Beethoven die 1785 entstandene „Ode an die Freude“ von Friedrich von Schiller. Dieses Gedicht spiegelt die idealistische Vision Schillers von der Menschlichkeit wider, eine Vision von der Brüderlichkeit aller Menschen, die auch von Beethoven geteilt wurde.

„In Vielfalt geeint“

Die Devise Europas wurde im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählt, der von europäischen Bürgern veranstaltet wurde und an dem 80 000 Jugendliche zwischen 10 und 20 Jahren teilnahmen.

Mehrere Länder haben beschlossen, ihre Landeswährung durch die einheitliche europäische Währung, den **Euro**, zu ersetzen. Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien gehören derzeit der Eurozone an.

Am **9. Mai** 1950 legte der französische Außenminister, Robert Schuman, seinen Vorschlag für eine europäische Organisation vor, die auf dem Zusammenschluss der Kohle- und Stahlindustrie basierte und in erster Linie einen neuen Krieg zwischen den ehemaligen Kriegsgegnern in Europa verhindern sollte. Dieser Vorschlag, die so genannte „Schumann-Erklärung“, gilt als Grundstein der Europäischen Union. Der 9. Mai wurde inzwischen zum **„Europatag“** erklärt. Am Europatag finden Aktionen und Festlichkeiten statt, die Europa den Bürgern und die europäischen Bürger einander näher bringen sollen.



„Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Die europäische Verfassung garantiert den Europäern einen einheitlichen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“. Konkret bedeutet dies:

▶ **Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen**
der Europäischen Union

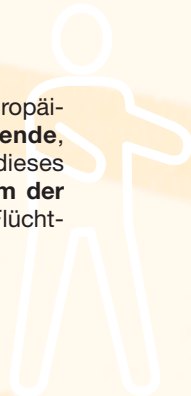
Die Europäer können sich in einer großen Anzahl von europäischen Ländern (die zum „Schengen-Raum“ gehören) **frei bewegen**, ohne kontrolliert zu werden oder ihren Ausweis vorzeigen zu müssen

▶ **Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen**
der Europäischen Union

Diese Verstärkung betrifft die Grenzen mit Drittländern (z. B. zwischen Spanien und Marokko oder Polen und der Ukraine), aber auch die internationalen Häfen und Flughäfen der Mitgliedstaaten (z. B. bei der Ankunft von Schiffen aus Südamerika im Hafen von Rotterdam oder von Flugzeugen aus Asien auf dem Flughafen von Budapest). Konkret zeigt sich dies in einer schrittweisen Einführung einer **gemeinsamen Politik im Bereich Visa und sonstige kurzfristige Aufenthaltsgenehmigungen**, von Bestimmungen über die **Kontrolle von Personen** beim Überschreiten der Außengrenzen und sogar eines integrierten **Grenzschutzsystems an den Außengrenzen**.

▶ **Gemeinsame Asylpolitik**

Diese gemeinsame Politik beinhaltet z. B. einen in der ganzen Europäischen Union gültigen **einheitlichen Status für Asylsuchende**, **gemeinsame Verfahren** für die Gewährung und den Entzug dieses Status **und eine Partnerschaft mit Drittländern**, um den **Strom der Asylbewerber** zu steuern. Diese Politik muss mit der Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang stehen.



► **Gemeinsame Einwanderungspolitik**

Diese gemeinsame Politik umfasst unter anderem eine bessere Steuerung der **Migrationsströme** bei gleichzeitiger Sicherstellung einer **angemessenen Behandlung** von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten. Darüber hinaus soll energischer **gegen die illegale Einwanderung** und den **Menschenhandel** (insbesondere den Handel mit Frauen und Kindern) **vorgegangen werden**. Gefördert werden soll außerdem die **Integration von Drittstaatsangehörigen**, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten. Die Europäische Union kann Abkommen mit **Drittländern** schließen, um die **Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, zu erleichtern**.

► **Ausweitung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen**

Diese Ausweitung betrifft vor allem die **gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen** und deren Vollstreckung, die **Zusammenarbeit** bei der Erhebung von Beweismitteln und einen **besseren Zugang zum Recht**.

► **Ausweitung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen**

Ziel dieses Ausbaus ist insbesondere die **bessere Bekämpfung** von **Terrorismus, sexueller Ausbeutung** von Frauen und Kindern, **Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption** und organisiertem **Verbrechen**.

► **Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft**

Dadurch könnte die **internationale Kriminalität besser bekämpft werden**.

► **Ausbau und bessere Kontrolle von Europol**

Die **Polizeibehörden** der Mitgliedstaaten arbeiten innerhalb von **Europol** zusammen. Der Aktionsbereich von Europol kann beispielsweise im Bereich der **Ermittlungen** oder der **gemeinsamen Maßnahmen ausgeweitet werden**. Europol unterliegt ebenfalls der Kontrolle des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und des Gerichtshofs.

„Eine auf **Solidarität** beruhende **Regionalpolitik** im Dienste des **Bürgers**“

► **Wozu eine Kohäsionspolitik?**

Die Europäische Union ist ein Gebiet des wirtschaftlichen Wohlstands. Innerhalb der Union bestehen jedoch große **Unterschiede**, nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch und insbesondere zwischen den ungefähr **250 Regionen**.

Anders ausgedrückt verfügen aufgrund ihres **Wohnortes** nicht alle **Europäer** über **dieselben Chancen** und **Erfolgsaussichten** angesichts der Herausforderungen der Globalisierung. Hier versucht die **europäische Kohäsionspolitik korrigierend einzugreifen**, obwohl natürlich in erster Linie die Wirtschaftsakteure und die nationalen und regionalen Behörden für den Zugang zur Beschäftigung, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die technologischen Investitionen zuständig sind.

► **Was bringt diese Politik?**

Die Regionalpolitik, die seit 1989 ständig weiterentwickelt wurde, ist zunächst einmal Ausdruck der europäischen **Solidarität**. Im Rahmen der Regionalpolitik wird ein Teil der **Beitragszahlungen** der Mitgliedstaaten der Union an **benachteiligte** Regionen und soziale Gruppen weitergeleitet. Im Zeitraum **2000-2006** machten diese Transferzahlungen ein Drittel des Gemeinschaftshaushalts, d. h. **213 Milliarden €** aus.

Dieser enorme Geldbetrag ist hauptsächlich dafür bestimmt, **benachteiligten Regionen** zu helfen, ihren **Entwicklungsrückstand** aufzuholen. Mit den verbleibenden Mitteln sollen die **wirtschaftliche und soziale Umstrukturierung** bestimmter Problemgebiete, die **Modernisierung** der Ausbildungssysteme und die **Beschäftigung** gefördert werden. Darüber hinaus führt die Europäische Union gezielte Initiativen durch, um die **Zusammenarbeit zwischen Regionen**, die **nachhaltige Entwicklung** der Städte und städtischen Problemgebiete, die ländliche Entwicklung oder die **Bekämpfung von Diskriminierungen** zu fördern.

► **Wie funktioniert diese Politik?**

Über die Verwendung der **Kohäsionsgelder** wird nicht in Brüssel entschieden: Der Bedarf wird vor Ort von den **Regionen oder Staaten** genau **geprüft**, d. h. die **Verteilung** erfolgt **dezentral**. **Der allgemeine Rahmen** für die Verwendung dieser Mittel wird jedoch **auf europäischer Ebene** anhand strenger Kriterien festgelegt, z. B. eine umweltbewusste Entwicklung, die die Chancengleichheit fördert.

Die Rolle der Europäischen Union beschränkt sich also nicht nur auf die des reinen „Geldgebers“. Ihre **Kohäsionspolitik** ermöglicht die Umsetzung von auf Unionsebene festgelegten Prioritäten vor Ort, um gleichermaßen **Solidarität** und **Wettbewerbsfähigkeit** zu ermöglichen (Beschäftigung, nachhaltige Entwicklung, Informationsgesellschaft, Forschung, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse usw.). Die Kohäsionspolitik ist somit eine **unerlässliche Ergänzung** des europäischen Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion.

Achtung! Unabhängig von der Art der Intervention ersetzen die europäischen Finanzhilfen keineswegs die nationalen Finanzhilfen, sondern **ergänzen** sie. Es geht also darum, **gute Projekte zu unterstützen**, die ansonsten nicht durchgeführt werden könnten.

► **Und die europäische Verfassung?**

Sie schreibt die Regionalpolitik Europas als solidarische und bürgernahe Politik **fest**. Sie **fördert** den „**wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten**“. Dies ist von nun an ein grundlegendes Ziel der Europäischen Union. Das bedeutet insbesondere, dass im Gegensatz zu früher alle benachteiligten oder von Problemen betroffenen Regionen die Solidarität der Mitgliedstaaten und insbesondere europäische Finanzhilfen in Anspruch nehmen können.

„Umweltschutz zum Wohle der jetzigen und künftigen Generationen“

Die europäische Verfassung stärkt den Umweltschutz.

- ▶ Sie verankert den Grundsatz der **nachhaltigen Entwicklung** im Kern des europäischen Verfassungsentwurfs. Dieser Grundsatz wurde auf dem ersten von den Vereinten Nationen veranstalteten „Weltgipfel“ in Rio de Janeiro im Jahr 1992 gebilligt. Er zielt darauf ab, **den Bedürfnissen der jetzigen Generationen gerecht zu werden, ohne die Bedürfnisse künftiger Generationen zu beeinträchtigen**. In diesem Sinne strebt Europa nach einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum, einer sozialen Marktwirtschaft und einem **hohen Maß** an Umweltschutz und Verbesserung der **Umweltqualität**.
- ▶ Die Verfassung bekräftigt als **Grundrecht** die Verpflichtung, den **Umweltschutz** in alle **europäischen Politikfelder einzubeziehen**.
- ▶ Die Verfassung begründet die **Solidarität** zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und dem von einer **Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs** betroffenen Mitgliedstaat.
- ▶ Die Verfassung ermöglicht den **Europäern** und den **repräsentativen Verbänden** (z. B. den Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich), ihre **Standpunkte** zu äußern, am **Dialog teilzunehmen** und zu europäischen Maßnahmen **angehört zu werden** (vor allem in der **Umweltpolitik**). Aufgrund des neuen Initiativrechts der Bürger (mindestens **1 000 000 Bürger**) kann die Europäische Kommission veranlasst werden, einen Vorschlag zu **Umweltbelangen** zu unterbreiten.
- ▶ Die Verfassung fördert die **Energieeffizienz, Energieeinsparungen** sowie die **Entwicklung neuer und erneuerbarer** Energiequellen.

Weitere Informationen

„Europe Direct“

Auskünfte zur europäischen Verfassung erhalten
Sie unter der gebührenfreien Nummer

00 800 67 89 10 11 oder der kostenpflichtigen Nummer +32 2 299 96 96

„Futurum“

Mehr über die europäische Verfassung erfahren
Sie auf folgender Website:

<http://europa.eu.int/futurum>

Europäische Gemeinschaften

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2004 — 20 S. — 14,8x21 cm

ISBN: 92-894-6112-8



25 Mitgliedstaaten



Bewerberländer

Europäische Gemeinschaften

Postadresse:

B-1049 Brussels (Belgium)



Amt für Veröffentlichungen

Publications.eu.int

ISBN 92-894-6112-8



9 789289 461122